



Handelskammer und Arbeitgeberverband
Graubünden

Camera di commercio e Associazione
degli imprenditori dei Grigioni

Chombra da commerzi ed associaziun
dals patruns dal Grischun

economiesuisse
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

Chur, 25. März 2008
ME/cb

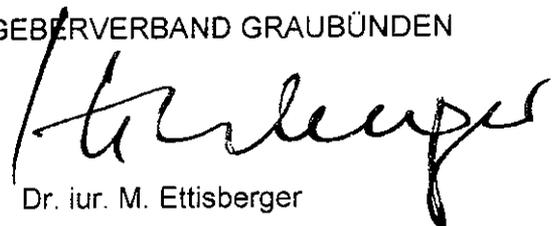
Revision UVP

Sehr geehrte Damen und Herren

In obiger Angelegenheit überlasse ich Ihnen die uns über den Verband Bergbahnen Graubünden zugestellte Vernehmlassung von Seilbahnen Schweiz mit der Bitte, den darin enthaltenen Begehren und Vorschlägen in Ihrer Stellungnahme zuhanden des Bundes angemessen Rechnung zu tragen. Besten Dank und

freundliche Grüsse

HANDELSKAMMER UND
ARBEITGEBERVERBAND GRAUBÜNDEN



Dr. iur. M. Ettisberger

Beilagen erwähnt.



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere

Bundesamt für Umwelt
BAFU
3003 Bern

Bern, 19. März 2008
Tel. 031 359 23 27 (direkt), anna.amacher@seilbahnen.org

Unsere Stellungnahme zur revidierten UVP

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger

Als Dachverband der Schweizer Seilbahnunternehmen bedanken wir uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung Stellung nehmen zu können.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung stellt unserer Ansicht nach ein geeignetes Mittel für das umweltverträgliche Bauen dar. Gerade für die Seilbahnen ist eine intakte Landschaft *das* Kapital, das es zu erhalten gilt. Eine breite Abstützung der UVP in der Seilbahnbranche ist folglich zentral für deren Umsetzbarkeit. Wir begrüssen deshalb die vorgeschlagene Vereinfachung des Verfahrens sehr, etwa indem die UVP-Berichterstattung mit einer Voruntersuchung abgeschlossen werden kann, sofern diese alle erforderlichen Angaben ausweist.

Wir bitten Sie allerdings, in Zukunft jeweils sowohl Seilbahnen Schweiz (SBS) als auch den Verband öffentlicher Verkehr (VöV) in die Vernehmlassungen des BAFU einzubeziehen. Bei den verschiedenen Verordnungen, die im Zuge des neuen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) bereits geändert worden sind, haben wir festgestellt, dass unsere beiden Verbände nicht gleich behandelt werden. Wir bitten Sie, dies zu korrigieren.

Zudem sind wir befremdet über das Vorgehen des BAFU, den entscheidenden Anhang der UVPV substantiell zu verändern, ohne uns vorher kontaktiert zu haben. Wir akzeptieren es nicht, dass neu alle konzessionierten Seilbahnen grundsätzlich UVP-pflichtig sein sollen. Eine solch allgemeine UVP-Pflicht für Seilbahnen unterstellt der Schweizer Seilbahnbranche, sie sei grundsätzlich umweltschädlich. Dies, obwohl Seilbahnen weder Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, noch Ozon produzieren und auch hinsichtlich Lärm zu den umweltschonendsten Transportmitteln gehören. Ein drohender Umweltschaden, den die UVP ja verhindern will, ist somit per se nicht gegeben. Wir nehmen deshalb die pauschale Verbannung aller konzessionierter Seilbahnen in die UVP-Pflicht nicht an, umso mehr als die UVP in andern Fällen meist sinnvollerweise am Einzelfall angewendet wird.

1) Keine Pauschale UVP-Pflicht für konzessionierte Seilbahnen

Wir beantragen deshalb, den **Anlagentyp 60.1 nicht zu ändern** und ihn wie in der alten Fassung der UVPV zu belassen. Dies macht den vorgesehenen Anlagentyp 60.2 überflüssig. Schliesslich sollte der in der alten Fassung präzisierende Nebensatz "..., die nicht im Verfahren über Luftseilbahnen oder Skilifte beurteilt worden sind", dem neuen Anlagentyp 60.3 hinzugefügt werden. Denn eine doppelt durchgeführte UVP für gewisse Anlagen wäre offensichtlich keine Vereinfachung des Verfahrens.

Bei den meisten Anlagen handelt es sich heute um Ersatzanlagen, welche meistens in Länge und Linienführung wenig von der alten Anlage abweichen. Die dadurch oft erreichten höheren Förderleistungen generieren jedoch *nicht a priori* eine Zunahme der Umweltbelastung, was eine Pauschalverpflichtung der konzessionierten Seilbahnen zu einer UVP entkräftet. Unsere ablehnende Haltung gegenüber dieser Pauschalverpflichtung ist des Weiteren in den massiven Kosten, die eine UVP auslöst (mindestens 50'000 Franken pro Anlage), und zeitlich begründet.

2) Behandlungsfristen koordinieren und kürzen

Die Behandlungsfristen sind grundsätzlich zu lang. Die Erstellung und Beurteilung einer UVP erfolgt in der Praxis ausschliesslich in den Sommermonaten Juni – September. In diesen Monaten haben die Fachstellen meistens Ferien. Das BAFU hat bei einem Bundesverfahren seinen Bericht innert fünf Monaten zu verfassen. Die Behandlungsfrist für eine Plangenehmigung beläuft sich auf neun Monate, was bedeutet, dass eine UVP gut ein Jahr vor der Eingabe der Plangenehmigung erarbeitet werden muss. Verbinden wir diesen Fakt mit der Tatsache, dass das BAFU die kantonalen Stellungnahmen abwartet, diese fast ausnahmslos sichtet, um selbst nochmals mit den Gesuchstellenden darüber zu verhandeln, was diese bereits mit dem Kanton verhandelt haben, beträgt die Vorlaufzeit für eine Sesselbahn neu mindestens 2 Jahre. Dies ist nicht zu verantworten. Solch lange Behandlungsfristen verschärfen den Investitionsstau und können ein Sicherheitsproblem auslösen.

Folgende Erleichterungen des UVP-Verfahrens sind sinnvoll:

a) Die Bundes-Behandlungsfristen sollen mit den kantonalen Verordnungen abgestimmt und koordiniert werden. Insbesondere sollten das BAFU und die Kantone ihre Stellungnahmen **parallel** abgegeben. Zudem soll die abschliessende Stellungnahme innert **drei Monaten** vorliegen.

Bis jetzt läuft gemäss Artikel 12b die dreimonatige Frist für das BAFU erst dann, wenn die Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle vorliegt. Eine Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle kann erst am Ende des Verfahrens, nach Bereinigung aller offenen Fragen, erwartet werden. Danach sollte das BAFU nochmals drei Monate zuwarten können. Dies ist für einen Gesuchsteller nicht zumutbar. Wir fordern deshalb eine Verkürzung der Behandlungsfristen (bis zur abschliessenden Stellungnahme) von 5 auf 3 Monate. Artikel 12b, Absatz 2 ist folglich folgendermassen zu ändern:

"Das BAFU beurteilt innert *drei Monaten* die Berichte zu Projekten, die von einer Bundesbehörde geprüft werden. Nach Eingang der kantonalen Stellungnahmen *ist* dem BAFU *einen Monat* für seine Stellungnahme einzuräumen."

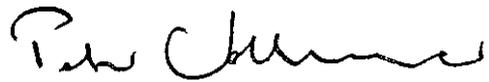
3) Erhöhung der Anzahl Parkplätze darf Anschluss an öV nicht verhindern

Die geplante Erhöhung der Parkplätze von 300 auf 500, für die eine UVP-vorgesehen ist, bewirkt einen Rückgang der UVP-Verfahren und somit eine Vereinfachung. Allerdings darf

diese die Bemühungen für einen öV-Anschluss der Seilbahnunternehmen nicht einschränken.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Vollmer'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'P' and a long, sweeping underline.

Dr. Peter Vollmer, Direktor